

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Kokerei durch Außerbetriebnahme der Batterie 2 sowie Änderungen im Bereich Gasaufbereitung, Kohlenwertstoffanlage, bio. Abwasserbehandlung u. Kühlwasserwirtschaft

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 09.09.2026

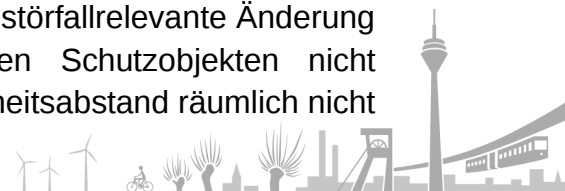
53.03-0077961-0010-A15-0169/26

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort an der Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage in Form einer Kokerei. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Kokerei werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Außerbetriebnahme der Batterie 2 sowie daraus resultierende Änderungen durch Wegfall von einzelnen Anlagenteilen im Bereich Gasaufbereitung, Kohlenwertstoffanlage, biologischer Abwasserbehandlung und Kühlwasserwirtschaft.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine Übersicht über die wegfallenden sicherheitsrelevanten Anlagenteile sowie über die zukünftig im Betrieb vorhandenen Mengen störfallrelevanter Stoffe bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht





noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Der Stand der Sicherheitstechnik bleibt an den weiter betriebenen Anlagenteilen unverändert. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gezeichnet
Anna Lena Möller

